



LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

FLUTLICHTBEDINGUNGEN FÜR SPIELSTÄTTEN IN M.-V.

Auf Basis des Beschlusses im Vorstand des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV) vom 26. Februar 2015 wird über die geltenden Flutlichtbedingungen für Spielstätten in Mecklenburg-Vorpommern informiert. Grundlage für die Beurteilung ist die DIN EN 12193, aus deren Inhalt sich die jeweiligen Messpunkte und die daraus folgenden Berechnungen des erforderlichen Mittelwerts (EmH) ergeben. Diese Werte stellen die Grundlage für die Einstufung der Sportstätten in die Beleuchtungsklassen I bis III dar.

Neben dem aus mehreren vorgeschriebenen Messpunkten in der Fläche errechneten **Mittelwert** in Lux [lx], ist vor allem noch der Minimalwert ($E_{\min}$) auf dem Platz wichtig – das Verhältnis beider bildet den Wert **g1**, der mindestens 0,5 betragen sollte:

Wettbewerbsniveau	Mittelwert Emh [lx]	g1	GR	RA
Beleuchtungsklasse I (international/national)	500 lx	0,7	50	60
Beleuchtungsklasse II (regional)	200 lx	0,6	50	60
Beleuchtungsklasse III (Training)	75 lx	0,5	55	20

Für die **Spielzeit 2024/2025** wird vorerst die **Beleuchtungsklasse III** für den Spielbetrieb im LFV zugelassen. Nur Vereine, die entsprechend des Beschlusses des LFV-Vorstandes einen entsprechenden Antrag auf Zulassung zu Flutlichtspielen gestellt haben und deren Werte mindestens den Bedingungen der Beleuchtungsklasse III entsprechen, können eine Genehmigung für Flutlichtspiele bekommen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Werte der entsprechenden Beleuchtungsklasse ist per E-Postfach im DFBnet an den Sportfreund Peter Dluzewski sowie an die Geschäftsstelle des Landesfußballverbandes zu senden.

Arbeitsgruppe Spielbetrieb LFV M.-V.